

BGer 8C_968/2010 vom 9. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_968_2010

FR: TF 8C_968/2010 du 9 février 2011

IT: TF 8C_968/2010 del 9 febbraio 2011

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz legte die Grundsätze zu den Voraussetzungen einer Revision eines kantonalen Entscheids (Art. 61 lit. i ATSG ; BGE 127 V 353 E. 5b S. 358 mit Hinweisen; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, N. 13 zu Art. 53 ATSG) zutreffend dar. Darauf wird verwiesen.

Zu ergänzen ist, dass als Berufskrankheiten Krankheiten gelten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Nach der Rechtsprechung ist eine "vorwiegende" Verursachung von Krankheiten durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten nur dann gegeben, wenn diese mehr wiegen als alle anderen mitbeteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50 % ausmachen (BGE 133 V 421 E. 4.1 S. 425 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.1

Dem ursprünglichen Entscheid des kantonalen Gerichts vom 2. Juli 2008 lag unter anderem das Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) der Klinik X. _____ vom 25. Juli 2003 zugrunde, in dem eine erhöhte Belastung von Zink und Mangan beim Beschwerdeführer festgestellt worden war. Ein relevanter Zusammenhang mit den geklagten Beschwerden konnte damals jedoch nicht bestätigt werden. Auch Frau Dr. med. P. _____ von der Abteilung Arbeitsmedizin der SUVA verneinte in Kenntnis dieser Stoffe bereits in ihrer Beurteilung vom 25. September 2003 ausdrücklich die Voraussetzungen für die Anerkennung der geklagten Beschwerden als Berufskrankheit.

E. 2.2

Nach Würdigung der im Revisionsverfahren neu eingereichten medizinischen Unterlagen (Bericht der L. _____ GmbH, Medizinisches Versorgungszentrum, vom 26. März 2009 und Bericht der Frau Dr. med. G. _____ vom 8. Juni 2009) verneinte das kantonale Gericht zu Recht die Voraussetzungen einer prozessualen Revision.

In der Beschwerde an das Bundesgericht wird nichts vorgebracht, was eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte. Dr. sc. K. _____ vertrat in seinem Bericht vom 4. März 2007 die Auffassung, der Beschwerdeführer sei in seiner früheren Tätigkeit als Schweisser verschiedenen Schadstoffen ausgesetzt gewesen, welche durch weitere Tests abgeklärt werden sollten. Im neu eingereichten Bericht der L. _____ GmbH vom 26. März 2009 wurde in der Folge allerdings lediglich eine starke Sensibilisierung gegenüber Zink und eine schwache Sensibilisierung gegenüber Nickel nachgewiesen. Bei den übrigen getesteten Stoffen lag gerade keine Sensibilisierung vor. Eine behauptete "Multikomponentenvergiftung" ist damit nicht ausgewiesen.

Soweit Frau Dr. med. G._____ in ihrem Bericht vom 8. Juni 2009 die Beschwerden als Folge einer Niederdosis-Vergiftung interpretiert und damit ihre im Vergleich zu Frau Dr. med. P._____ abweichende Beurteilung begründet, handelt es sich um eine andere Würdigung von bereits bekannten Tatsachen (vgl. SVR 2010 UV Nr. 22 S. 90, 8C_720/2009 E. 5.1 mit Hinweisen). Einen Beweis für diese These lieferten auch die neu vorgenommenen Tests nicht. Selbst wenn die im ursprünglichen Verfahren bekannten Tatsachen unrichtig gewürdigt worden wären, läge noch kein Revisionsgrund vor. Notwendig ist vielmehr, dass die unrichtige Würdigung erfolgte, weil für den Entscheid wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren oder unbewiesen blieben (vgl. SVR 2010 UV Nr. 22 S. 90, 8C_720/2009 E. 5.2 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Nicht ersichtlich ist, inwiefern die schwache Sensibilisierung gegen Nickel eine solche Tatsache darstellen sollte. Frau Dr. med. P._____ nahm am 27. November 2009 Stellung zum neu eingereichten Bericht von Frau Dr. med. G._____ und verwies auf das weiterhin fehlende Krankheitsbild, welches bei der entsprechenden Schwermetallexposition auftreten müsste. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Berufskrankheit mit einem Anteil der beruflichen Faktoren von mehr als 50 % im gesamten Ursachenspektrum sei, gemäss ihrer Beurteilung, weiterhin nicht gegeben. Aus dem E-Mail des Dr. sc. K._____ vom 10. Januar 2010 lässt sich - mit Ausnahme der von ihm ebenfalls postulierten Niederdosis-Vergiftung - keine von der Beurteilung von Frau Dr. med. P._____ abweichende Aussage entnehmen.

Die Voraussetzungen für eine prozessuale Revision sind somit nicht gegeben. Das neu eingereichte E-mail der Frau Dr. med. G._____ vom 24. November 2010 ist als unzulässiges Novum gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG nicht zu berücksichtigen. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 BGG, insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt wird.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.